

Rezepte müssen umfassend inhaltlich geprüft werden – Urteil des Bundessozialgerichts ist auch für Podologen bindend

Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel hat am 28.10.2009 ein Urteil gesprochen, das die Prüfung von ärztlichen Verordnungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Heilmittelrichtlinien (HMR) regelt. Demnach sind Heilmittelerbringer verpflichtet, Rezepte auf vollständige, inhaltliche Plausibilität und ärztliche Fehler zu überprüfen. Rezepte, die nicht den HMR entsprechen, sind ungültig und müssen von den Krankenkassen nicht erstattet werden. Das Urteil des BSG beendet einen mehrjährigen Rechtsstreit durch alle Instanzen und ist auch für Podologen bindend.

Zum Hintergrund: Die AOK Baden-Württemberg hatte einer Physiotherapeutin die Zahlung eines Rezepts verweigert, da es nicht gemäß den HMR ausgestellt war. Mit Unterstützung ihres Verbands, des ZVK Landesverband Baden-Württemberg, klagte sie dagegen. Der ZVK entschloss sich, das Verfahren als Musterklage zu führen, damit abschließend geklärt werden könne, ob und inwieweit Physiotherapeuten Rezepte zu überprüfen hätten. Das Sozialgericht (die 1. Instanz) verurteilte die AOK zur Zahlung, mit der Begründung, dass die Rahmenverträge eine solche Prüfpflicht nicht vorsähen. Gegen dieses Urteil legte die AOK Berufung ein, so ging es in die nächste Instanz. Das Landessozialgericht (2. Instanz) urteilte aber nicht im Sinne des ZVK, denn es stellte fest, dass der Verband gar nicht klageberechtigt sei. Mit diesem Urteil war wiederum der Verband nicht einverstanden, und so kam es zur endgültigen Verhandlung vor dem obersten Gericht, dem Bundessozialgericht (BSG) in Kassel, das als letzte Instanz den Streit zu entscheiden hatte.

Das Urteil des BSG in o. g. Rechtsstreit ist eindeutig: Therapeuten haben eine umfassende Kontrollpflicht und müssen Rezepte nicht nur formell, sondern auch inhaltlich auf Gültigkeit kontrollieren. Diese Pflicht besteht unabhängig von rahmenvertraglichen Vereinbarungen.

Was bedeutet das nun konkret für uns Podologen? Auf einen Nenner gebracht: Krankenkassen müssen Rezepte nicht akzeptieren, wenn sie ungültig sind. Gültig sind Rezepte nur dann, wenn sämtliche Angaben den HMR sowie dem Heilmittelkatalog (HMK) entsprechen. Die Richter haben hier ausdrücklich die "inhaltliche" Prüfpflicht durch den Heilmittelerbringer hervorgehoben. Das bedeutet z. B. dass Indikationsschlüssel und Leitsymptomatik dem HMK entsprechen müssen. Die Anzahl der verordneten Behandlungen z. B. lässt sich ebenfalls dem HMK entnehmen und ist zu überprüfen. Sollten diese Angaben nicht dem HMK entsprechen, muss eine Kasse die Rezeptkosten nicht erstatten. Ein Podologe hätte in diesem Fall also umsonst gearbeitet.

Auch wenn damit im alltäglichen Praxisbetrieb ein zeitlicher Mehraufwand verbunden ist, sollten wir das Urteil von der positiven Seite betrachten: es unterstreicht und stärkt die wichtige Position von Heilmittelerbringern – sprich auch Podologen – als kompetente Partner der Ärzte. Alles in allem also ein weiterer Schritt auf dem richtigen Weg!

Weitere Einzelheiten zum Urteil sind in der genauen schriftlichen Begründung nachzulesen.